

**Antrag Planungsbeschluss (Mitte Fraktion, SP) „Rücksendung des Abstimmungs-
couverts“**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Gemeinde das Porto für die Rücksendung des Abstimmungs- und Wahlcouverts übernimmt, wie es schon bis zum Jahr 2015 der Fall war. Dazu sind im Produkt 118.2 («Abstimmungen und Wahlen») genügend Mittel einzustellen.

Die qualitative und die quantitative Zielvorgabe gemäss Art. 47a Abs. 1 Geschäftsreglement des Parlaments ergeben sich aus obigem Antrag.

Als Massnahme zur Zielerreichung wird vorgeschlagen, mit der Post erneut einen Massenrabatt für die Rücksendung auszuhandeln.

Begründung

Im Rahmen seiner Aufgabenüberprüfung 2016–2018 entschied der Gemeinderat, die bisherige Regelung aufzugeben, dass die Rücksendung der Abstimmungs- und Wahlcouverts durch die Gemeinde bezahlt wird.

Zu dieser Massnahme wurden in der Interpellation 1602 («Rücksendung des Abstimmungs-
couverts») kritische Fragen gestellt und in der Parlamentsdebatte vom 23. Mai 2016 wurde die Sinnhaftigkeit dieser Massnahme in Frage gestellt. Der Gemeinderat widersprach dieser Einschätzung nicht. Die Kritik bezog sich vor allem auf zwei Punkte, die zugleich den vorliegenden Planungsbeschluss begründen:

Zum einen ist die Überwälzung der Portokosten von der Gemeinde auf die Stimmbevölkerung kein Nullsummenspiel: Wenn die Gemeinde die Portokosten für die Rücksendung übernimmt, profitiert sie von einem Massenrabatt. Dieser betrug gemäss der gemeinderätlichen Antwort auf die Interpellation 1602 zuletzt 31.8 Prozent. Der Gemeinderat überwälzte somit nicht nur die von der Gemeinde getragenen Kosten auf die Bevölkerung, sondern verwirkte gleichzeitig den Massenrabatt. Selbst unter der Annahme, dass einzelne Personen, die das Couvert früher per Post zurückschickten, dieses nun ohne die Entstehung von direkten oder indirekten Kosten selbst zur Gemeinde bringen, ist klar, dass die Bevölkerung von Köniz aufgrund des Entscheids des Gemeinderats unter dem Strich *mehr* Geld für die Rücksendung von Abstimmungs- und Wahlcouverts ausgibt als bis Ende 2015. Eine derartige «Sparmassnahme» ist somit gerade aus finanzieller Sicht nicht im Sinn der Bevölkerung.

Zum anderen setzt die Überwälzung der Portokosten für die Rücksendung des Abstimmungs- und Wahlcouverts auf die Bevölkerung aus demokratiepolitischer Sicht kontraproduktive, staatspolitisch heikle Anreize, erhöht sie doch für alle, die nicht regelmässig beim Gemeindehaus vorbeikommen, die Hürde für die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen, obwohl diese Teilnahme generell – und wohl auch vom Gemeinderat – als wünschenswert angesehen wird und den unerlässlichen Kern unseres politischen Systems darstellt. Es geht hier nicht um eine Handlung mit Konsumcharakter, wo das Verursacherprinzip angebracht wäre, sondern um die Ausübung eines demokratischen Rechts.

Gemäss der Antwort auf die Interpellation 1602 kostete die Übernahme der Portokosten für die Rücksendung der Abstimmungs- und Wahlcouverts in Vergangenheit durchschnittlich 20'000 bis 24'000 CHF pro Jahr.

Eingereicht

16. Januar 2017

Unterschrieben von 25 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Barbara Thür, Thomas Marti, Cathrine Liechti, Bruno Schmucki, Annemarie Berlinger-Staub, Arlette Stauffer, Astrid Nusch, Werner Thut, Christian Roth, Vanda Descombes, Toni Eder, Katja Niederhauser, Bernhard Zaugg, Ruedi Lüthi, Elena Ackermann, Hansueli Pestalozzi, Mathias Rickli, Michael Lauper, Reto Zbinden, Bernhard Lauper, Elisabeth Rüe-gsegger, Adrian Burkhalter, Kathrin Gilgen, Stefan Lehmann

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat nach Eingang der beiden Planungsbeschluss-Anträge „Förderung des Vereinsangebots für Kinder und Jugendliche“ und „Rücksendung des Abstimmungscouverts“ das Instrument des Planungsbeschlusses diskutiert, mit Fokus auf den Zweck und die formalen Voraussetzungen eines Planungsbeschlusses (vgl. auch Antwort des Gemeinderats zum Planungsbeschluss „Förderung des Vereinsangebots für Kinder und Jugendliche“ vom 26. April 2017).

Zweck des Planungsbeschlusses:

Gemäss dem Verständnis des Gemeinderats und den Ausführungen im Parlamentsantrag zur Einführung des Integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP (2007) ist der Planungsbeschluss ein *strategisches Instrument zur mittelfristigen Entwicklung eines Produkts im IAFP*. Im Bericht zum Parlamentsantrag wird ausgeführt, dass der Planungsbeschluss ein Instrument in der Hand des Parlaments ist, „mit dem es auf den IAFP und damit auf die strategische Ausrichtung der Gemeindeaufgaben und -finanzen Einfluss nehmen kann“. Mit dem Planungsbeschluss sollte das Parlament ein Instrument erhalten, mit dem es mittelfristig die Entwicklung eines bestimmten Produkts mitgestalten kann.¹

Die mittelfristige und strategische Ausrichtung des Planungsbeschlusses ergibt sich auch aus Art. 6 Absatz 2 des IAFP-Reglements, wonach Einzelfälle nicht Gegenstand eines Planungsbeschlusses sein können. Entsprechend wird in den Erläuterungen zum Art. 6 IAFP Reglement festgehalten, dass der Planungsbeschluss ein „Steuerungsinstrument“ ist, welcher „vom operativen Geschäft getrennt werden soll“. Aus diesem Grund darf sich ein Planungsbeschluss nicht auf Einzelfälle wie einzelne Verfügungen, einzelne Vertragsabschlüsse oder einzelne Verkehrsmassnahmen beziehen.²

Formale Voraussetzungen:

Als formale Voraussetzungen sind u.a. gemäss Art. 47a Geschäftsreglement des Parlaments im Antrag zu einem Planungsbeschluss anzugeben:

- auf welches Produkt sich der Antrag bezieht;
- welche qualitativen Ziele gesetzt werden sollen;
- welche quantitativen Ziele (Menge und Kosten) gesetzt werden sollen.

Auch hierzu wird bei den Erläuterungen zu Art. 6-8 IAFP Reglement die strategische Ausrichtung des Planungsbeschlusses hervorgehoben: „Weil der Planungsbeschluss ein Steuerungsinstrument ist, muss er konkrete qualitative und quantitative Ziele setzen“.³

¹ Parlamentssitzung vom 27. August 2007, Bericht und Antrag des Gemeinderats an das Parlament betreffend den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP, S. 8 f.

² Parlamentssitzung vom 27. August 2007, Bericht und Antrag des Gemeinderats an das Parlament betreffend den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP, IAFP-Reglementsentwurf mit Erläuterungen, S. 7.

³ Ebenda.

Im Sinne der Kohärenz des IAFP wäre es nach Ansicht des Gemeinderats zudem sinnvoll, als Vorgabe für die in einem Planungsbeschluss formulierten quantitativen und qualitativen Ziele einen direkten Zusammenhang mit den Zielen und Indikatoren der betroffenen Produktgruppe im IAFP zu verlangen.

Der vorliegende Planungsbeschluss-Antrag

Mit dem vorliegenden Planungsbeschluss wird beantragt, dass die Gemeinde das Porto für die Rücksendung des Abstimmungs- und Wahlcouverts übernimmt. Dazu sollen im Produkt 118.2 «Abstimmungen und Wahlen» genügend Mittel eingestellt werden.

Wie beim Planungsbeschluss-Antrag „Förderung des Vereinsangebots für Kinder und Jugendliche“ ist der Gemeinderat der Ansicht, dass es sich beim vorliegenden Planungsbeschluss nicht um einen Antrag im Sinne eines strategischen Instruments zur mittelfristigen Entwicklung eines Produkts im IAFP (Produkt 118.2 Abstimmungen und Wahlen) handelt. Der Antrag zielt auf eine bestimmte Budgetlinie, welche das Parlament im Rahmen der jährlichen Budgetdebatte in eigener Kompetenz anpassen kann, ohne dass es hierfür einen Planungsbeschluss bedarf.

Bei Annahme des Planungsbeschlusses durch das Parlament würde der Gemeinderat beauftragt, eine Einzelmassnahme aus der Aufgabenüberprüfung 2016-2018 rückgängig zu machen, womit der Antrag möglicherweise auch als „Einzelfall“ - welcher gemäss Art. 6 Absatz 2 IAFP Reglement nicht Gegenstand eines Planungsbeschlusses sein darf - verstanden werden kann.

Zudem ist der Gemeinderat auch beim vorliegenden Antrag der Meinung, dass dieser die in Art. 47a Geschäftsreglement des Parlaments aufgeführte formale Voraussetzung einer formulierten qualitativen Zielvorgabe nicht erfüllt. Eine genügende Mitteleinstellung zur Übernahme des Rücksendeportos für Abstimmungs- und Wahlcouverts ist nach Ansicht des Gemeinderats kein ausreichendes qualitatives Ziel für die Entwicklung des Produkts 118.2 „Abstimmungen und Wahlen“.

Fazit

Analog dem Planungsbeschluss „Förderung des Vereinsangebots für Kinder und Jugendliche“ kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass der vorliegende Antrag weder dem Zweck des Planungsbeschlusses entspricht noch die formalen Voraussetzungen vollständig erfüllt. Der Gemeinderat verzichtet deshalb auf eine inhaltliche Beurteilung des Antrags - zumal er bereits in der Antwort zur Interpellation 1602 „Rücksendung des Abstimmungscouverts“ vom 30. März 2016 zu verschiedenen Fragen detailliert Stellung bezogen hat - und er lehnt den Antrag aus formalen Gründen ab.

Mit der beantragten Ablehnung aus formalen Gründen beabsichtigt der Gemeinderat keinesfalls, in die Instrumente des Parlaments einzugreifen. Vielmehr ist es ihm ein Anliegen, dass der Planungsbeschluss seinem ursprünglichen Zweck entsprechend als strategisches Instrument zur Entwicklung der Produkte im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan eingesetzt und angewandt wird. Gerade weil es in der Gemeinde Köniz noch keine langjährige Praxis in der Anwendung von Planungsbeschlüssen gibt, würde der Gemeinderat es begrüßen, wenn das Parlament - und allenfalls die FIKO als vorberatende Kommission für die Planungsbeschlüsse - hierzu eine Diskussion führt und als Gesetzgeber im Sinne einer „Justierung der Leitplanken“ für zukünftige Fälle Stellung bezieht.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vorliegende Antrag für einen Planungsbeschluss wird aus formalen Gründen abgelehnt.

Köniz, 26. April 2017

Der Gemeinderat